

**Anzeige gem. § 2 Abs. 2 Gaststättenrecht Baden-Württemberg
(GastG BW) – kurzfristige Gaststättentätigkeit / Ausschank**



Gemeinde Rust
Ordnungsamt
Fischerstr. 51
77977 Rust

Telefon: 07822/8645-15
Telefon: 07822/8645-62
E-Mail: t.schmeken@rust.de
Internet: www.rust.de

Antragsteller:

Betrieb / Verein:			
Name, Vorname: verantwortliche Person		Geburtsdatum und -ort	
Straße, PLZ, Ort:			
Telefon / Handy-Nr.:			
E-Mail:			

Angaben zur Veranstaltung:

Anlass:			
Veranstaltungsdatum:			
Veranstaltungszeiten:			
Veranstaltungsort:	☐ öffentliche Fläche ☐ private Fläche	Straße mit Hausnummer, Flst-Nr.	
Getränke:	☐ alkoholische ☐ nichtalkoholische		
Speisen:			
Schank-Speiseraum- Fläche in m²		Anzahl Sitzplätze	
Flüssiggasanlage	☐ wird verwendet ☐ wird nicht verwendet		
Tanzveranstaltung	☐ Ja ☐ Nein	musikalische Darbietung	☐ Ja ☐ Nein
Festzelt wird errichtet	☐ Ja ☐ Nein	Betrieb	☐ Schankanlage ☐ Durchlaufkühler

Hiermit zeige ich die Durchführung der oben genannten kurzfristigen Gaststättentätigkeit an. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige mindestens [z.B. 2 Wochen] vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde einzureichen ist. Ich verpflichte mich, alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Jugendschutz, Hygiene und Sicherheit einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Verein

Rechtsgrundlage:

Gemäß dem **Gaststättengesetz Baden-Württemberg (GastwG BW)**, insbesondere § 6 „Kurzfristige Betreibung einer Gaststätte“, sind kurzfristige Gaststättentätigkeiten (z.B. im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Volksfesten) **anzeigepflichtig**, nicht mehr genehmigungspflichtig, wenn die Tätigkeit nur eine begrenzte Dauer hat (in der Regel nicht länger als 2 Wochen). Die Anzeige ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Weitere wichtige Rechtsgrundlagen, die beachtet werden müssen, umfassen u.a.:

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Polizeiverordnungen der Gemeinde bzgl. öffentlicher Flächen und Lärmschutz

Hinweis:

Bitte reichen Sie diese Anzeige mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde / dem Ordnungsamt ein. Die Gemeinde kann weitere Auflagen erteilen (z.B. Nachweis der Hygieneschulung, Standgenehmigungen).